

Vorrangprinzip

diese als Organe handelnden Personen (Abs. 2). Laut Abs. 3 des Art. 109^{bis} LV seien die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zuständigkeit, durch Gesetz zu treffen. Schon vor Erlass eines Amtshaftungsgesetzes erkannte der Staatsgerichtshof:

StGH 1964/4 V:³³⁹ In Amtshaftungssachen könne der einfache Gesetzgeber den Staatsgerichtshof nicht als Zivilgericht berufen und analog auch nicht als Berufungsinstanz. Art. 104 LV spreche von einer zivilrechtlichen Haftung; bei der Schadenersatzregelung aus rechtswidrigem Vollzug eines Gesetzes könne es sich aber nur um eine öffentlich-rechtliche Regelung handeln. «Es ist darauf zu verweisen, dass die Funktionen des Staatsgerichtshofes im Art. 104 der Verfassung abschliessend aufgezählt sind und eine Funktion als Zivilgericht ist nicht vorgesehen. Dem einfachen Gesetzgeber war es daher nicht möglich, den Staatsgerichtshof als Zivilgericht einzusetzen.»³⁴⁰

b. In den übrigen Angelegenheiten

Der Anweisung in Art. 109^{bis} LV war der Gesetzgeber mit dem Amtshaftungsgesetz (AHG)³⁴¹ nachgekommen. Was die richterliche Zuständigkeit betrifft, hat der Gesetzgeber die Haftung für Schäden in Ausübung amtlicher Tätigkeit «aus guten Gründen»³⁴² in die Entscheidungszuständigkeit der Gerichtsbarkeit gelegt und grundsätzlich Gerichte im Sinne der Art. 99 ff. LV zur Vollziehung des Amtshaftungsgesetzes berufen.

Um richterliche Befangenheit zu vermeiden, enthielt ein Entwurf eine von dieser generellen gerichtlichen Zuständigkeit abweichende Regelung, wonach über Ersatzansprüche aus der Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes oder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz der Staatsgerichtshof mit Ausnahme privatrechtlicher Ansprüche entscheiden

³³⁹ Entscheidung des StGH vom 22. Oktober 1964 (ELG 1962-1966 215 ff.).

«^o StGH 1964/4 V (ELG 1962-1966 217).

³⁴¹ Gesetz über die Amtshaftung vom 22. September 1966 (LGB1. 1966 Nr. 24) i.d.g.F. Vgl. bereits StGH 1960, Entscheidung vom 11. August 1960 (ELG 1955-1961 135 ff., 137).

^{M2} StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982 (LES 1983 113).